

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Mai 1975

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
6. 5. 75	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes	293
22. 4. 75	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung von Fachhochschulen	304
8. 4. 75	Bekanntmachung über die Errichtung der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit	304
11. 3. 75	Polizeiverordnung für die Häfen, Lade- und Löschplätze in Baden-Württemberg (Hafenpolizeiverordnung)	309
17. 3. 75	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft	325
6. 5. 75	Verordnung des Kultusministeriums über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor der Aufnahme des Studiums	330

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Vom 6. Mai 1975

Der Landtag hat am 25. April 1975 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1963 (Ges. Bl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 6. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

»Artikel 1

Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl

(1) Der Landtag setzt sich aus mindestens 120 Abgeordneten zusammen, die in 70 Wahlkreisen nach Wahlvorschlägen von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber gewählt werden.

(2) Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen. Ein Einzelbewerber kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Summe der Stimmzablen der Bewerber einer Partei in den Wahlkreisen ergibt die Gesamtstimmzahl der Partei im Land.«.

2. Artikel 2 wird aufgehoben.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

»Artikel 3

Verteilung der Abgeordnetensitze

(1) 120 Abgeordnetensitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahlen im Land nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Parteien, die weniger als fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, werden hierbei nicht berücksichtigt. Haben Parteien mit einem geringeren Stimmenanteil als fünf vom Hundert oder Einzelbewerber Sitze nach Absatz 3 Satz 1 erlangt, so werden entsprechend weniger Sitze verteilt.

(2) Die jeder Partei im Land zustehenden Sitze werden auf die Regierungsbezirke im Verhältnis der von ihr dort erreichten Stimmzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

(3) In jedem Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erreicht hat. Stehen einer Partei

nach Absatz 2 in einem Regierungsbezirk mehr Sitze zu, als ihre Bewerber dort erlangt haben, so werden die weiteren Sitze ihren nicht nach Satz 1 gewählten Bewerbern in diesem Regierungsbezirk in der Reihenfolge der Höhe ihrer Stimmzahlen in den Wahlkreisen zugeteilt.

(4) Erlangt eine Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 3 Satz 1 mehr Sitze, als ihr dort nach Absatz 2 zustehen, so erhöht sich die Zahl der auf den Regierungsbezirk insgesamt entfallenden Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Mehrsitze die Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort erreichten Stimmzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu gewährleisten; die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei, die Mehrsitze erlangt hat. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Stehen einer Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 2 oder nach Absatz 4 mehr Sitze zu, als sie dort Bewerber hat, so werden die weiteren Sitze den Ersatzbewerbern im Regierungsbezirk in der Reihenfolge der Höhe der Stimmzahlen der Bewerber in den Wahlkreisen zugeteilt.

(6) Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet im Fall des Absatzes 3 Satz 1 das vom Kreiswahlleiter, in den übrigen Fällen und bei gleichen Höchstzahlen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Sitze, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verteilt werden können, bleiben auch dann unbesetzt, wenn dadurch die Zahl der Abgeordneten 120 nicht erreicht.«.

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

»Artikel 6

Wahlkreise

(1) Das Wahlgebiet wird in die Wahlkreise 1 bis 70 eingeteilt. Die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Werden Grenzen von Gemeinden oder Landkreisen geändert, so ändern sich entsprechend die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Bei der Neubildung einer Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Ge-

meinden eines Landkreises, die zu verschiedenen Wahlkreisen gehören, fällt die neue Gemeinde dem nach der Einwohnerzahl kleineren Wahlkreis zu. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grenzänderungen, die später als sechs Monate vor dem Wahltag rechtswirksam werden.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz erneut ganz oder teilweise bekanntzumachen, wenn sich Wahlkreise nach Absatz 2 ändern oder wenn die Beschreibung des Gebiets eines Wahlkreises oder der Name eines Wahlkreises sonst unrichtig geworden ist.«

5. Artikel 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird eingefügt:

»b) wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche oder nach § 63 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist oder«.

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

6. Artikel 9 wird aufgehoben.

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

»Artikel 11

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.«.

8. Artikel 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Innenministerium macht die Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, die Kreiswahlleiter machen die Bestellung des Kreiswahlausschusses wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis bekannt.«.

9. Artikel 17 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Für die Beisitzer sind Stellvertreter in gleicher Anzahl zu berufen.«.

10. Artikel 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte »Fährkostensatz sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach den Sätzen der Stufe III der Reisekostenvorschriften für Be-

amte« durch die Worte »Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes« ersetzt.

b) Es wird angefügt:

»Ist ein Verpflichteter an seinem Wohnort tätig, so sind auf Antrag die notwendigen Fahrkosten für Beförderungsmittel zu erstatten. Die Wahlordnung trifft Bestimmungen über die Gewährung eines Zehrgeldes an die Mitglieder der Wahlausschüsse.«.

11. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte »vom 21. bis zum 15.« durch die Worte »in der Regel vom 20. bis zum 16.« ersetzt.

b) Absatz 4 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
»Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach ihrer Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.«.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »oder das Ruhen des Wahlrechts (Artikel 8 und 9)« durch die Worte »des Wahlrechts« ersetzt.

12. Artikel 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b wird das Wort »Ablauf« durch das Wort »Beginn« ersetzt.

b) Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
»b) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,«.

c) In Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort »festgestellt« die Worte »oder diese Entscheidung der Gemeindebehörde mitgeteilt« eingefügt.

13. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Aufstellung« die Worte »von Wahlbewerbern« eingefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Parteien müssen ihre Bewerber in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen nicht früher als 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode aus ihrer Mit-

te gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode in geheimer Wahl aufstellen. In Stadtkreisen, die mehrere ganze Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden.«.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Parteien müssen nachweisen, daß sie ihre Bewerber nach den Vorschriften des Absatzes 1 und satzungsgemäß aufgestellt haben.«.

14. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

»Artikel 26

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei können höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden. Niemand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber, von Parteien außerdem ihren Namen und ihre Kurzbezeichnung, enthalten. Die Bezeichnungen verschiedener Parteien müssen sich deutlich unterscheiden. Ist dies nicht der Fall, so behält vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung die Partei die Bezeichnung, die unter dieser Bezeichnung zuerst einen Wahlvorschlag eingereicht hat.«.

15. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »können« durch das Wort »sollen« ersetzt.

b) Absatz 1 wird angefügt:

»Dies gilt nicht für mehrere Wahlvorschläge derselben Partei.«.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei Wahlvorschlägen, für die keine Vertrauensleute gemäß Absatz 1 benannt sind, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensleute.«.

16. Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Stellen sie behebbare Mängel fest, so haben sie die Vertrauensleute unverzüglich zur rechtzeitigen Beseitigung der Mängel aufzufordern.«.

17. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »Parteien und die Unterzeichner einer Einzelbewerbung« durch das Wort »Vertrauensleute« ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so können die Vertrauensleute bis 18 Uhr des dritten Tages nach der Verkündung des Zurückweisungsbeschlusses in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß erheben. Gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages können die Vertrauensleute der übrigen Wahlvorschläge im Wahlkreis entsprechend Satz 1 Beschwerde erheben.«.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

18. Artikel 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt.«.

19. Artikel 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Das Innenministerium kann zulassen, daß anstelle von Wahlzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.«.

20. Artikel 42 Abs. 2 wird angefügt:

»Zurückgewiesene Wahlbriefe kann er jedoch nicht zulassen.«.

21. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

»Artikel 49

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl

beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren nach dem Wahlprüfungsgesetz angefochten werden.«.

22. Artikel 50 a wird aufgehoben.

23. Artikel 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Art und Höhe des Kostenersatzes bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.«.

24. In Artikel 52 Satz 2 werden nach dem Wort »Sonderbestimmungen« die Worte »über die Eintragung von Wahlberechtigten ohne Hauptwohnsitz im Land in ein Wählerverzeichnis und« eingefügt.

25. Artikel 54 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung des Landtagswahlgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Artikelfolge zu ändern.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	GRIESINGER	ADORNO
	DR. MOCKER	

Anlage
(zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise
für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nummer	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude des Stadtkreises Stuttgart
2	Stuttgart II	Stadtbezirke Birkach mit Kleinhohenheim und Schönberg, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr des Stadtkreises Stuttgart
3	Stuttgart III	Stadtbezirke Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Stammheim, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen des Stadtkreises Stuttgart
4	Stuttgart IV	Stadtbezirke Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Bad Cannstatt mit Burgholzhof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Obertürkheim mit Uhlbach, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen des Stadtkreises Stuttgart
5	Böblingen	Gemeinden Altdorf, Böblingen, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Magstadt, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch des Landkreises Böblingen
6	Leonberg	Gemeinden Aidlingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehnlingen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Gültstein, Herrenberg, Jettingen, Leonberg, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt und Weissach des Landkreises Böblingen
7	Esslingen	Gemeinden Aichwald, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Neuhausen auf den Fildern und Ostfildern des Landkreises Esslingen
8	Kirchheim	Gemeinden Altbach, Baltmannsweiler, Bissingen an der Teck, Deizisau, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Königen, Lenningen, Lichtenwald, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar und Wernau (Neckar) des Landkreises Esslingen

Nummer	Name	Gebiet
9	Nürtingen	Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Filderlinden, Frickenhausen, Grötzingen, Großbottlingen, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen und Wolfschlugen des Landkreises Esslingen
10	Göppingen	Gemeinden Adelberg, Albershausen, Birenbach, Börtlingen, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Eschenbach, Göppingen, Heiningen, Ottenbach, Rechberghausen, Schlat, Schlierbach, Uhingen, Wäschenebeuren und Wangen des Landkreises Göppingen
11	Geislingen	Gemeinden Aichelberg, Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Boll, Deggingen, Donzdorf, Drackenstein, Dürna, Gammelshausen, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Gruibingen, Hattenhofen, Hohentstadt, Kuchen, Lauterstein, Mühlhausen im Täle, Salach, Süßen, Wiesensteig und Zell unter Aichelberg des Landkreises Göppingen
12	Ludwigsburg	Gemeinden Aldingen am Neckar, Asperg, Kornwestheim, Ludwigsburg und Möglingen des Landkreises Ludwigsburg
13	Vaihingen	Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Hochdorf an der Enz, Korntal-Münchingen, Markgröningen, Nußdorf, Oberriexingen, Schwieberdingen, Sersheim und Vaihingen an der Enz des Landkreises Ludwigsburg
14	Bietigheim-Bissingen	Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmingen, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm und Walheim des Landkreises Ludwigsburg
15	Waiblingen	Gemeinden Fellbach, Korb, Leutenbach, Schwaikheim, Waiblingen und Winnenden des Rems-Murr-Kreises
16	Schorndorf	Gemeinden Berglen, Plüderhausen, Remshalden, Rommelshausen, Rudersberg, Schorndorf, Stetten im Remstal, Urbach, Weinstadt und Winterbach des Rems-Murr-Kreises
17	Backnang	Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal und Welzheim des Rems-Murr-Kreises

Nummer	Name	Gebiet
18	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn
19	Eppingen	Gemeinden Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Eppingen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchartt, Lauffen am Neckar, Leingarten, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach und Zaberfeld des Landkreises Heilbronn
20	Neckarsulm	Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Brettach-Langenbeutingen, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Jagsthausen, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern und Wüstenrot des Landkreises Heilbronn
21	Hohenlohe	Hohenlohekreis Gemeinden Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Langenburg, Schrozberg und Untermünkheim des Landkreises Schwäbisch Hall
22	Schwäbisch Hall	Gemeinden Bühlertann, Bühlerzell, Crailsheim, Fichtenau, Fichtenberg, Frankenhardt, Gaildorf, Ilshofen, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rosengarten, Rot am See, Satteldorf, Schwäbisch Hall, Stimpfach, Sulzbach-Laufen, Vellberg, Wallhausen und Wolpertshausen des Landkreises Schwäbisch Hall
23	Main-Tauber	Main-Tauber-Kreis
24	Heidenheim	Landkreis Heidenheim
25	Schwäbisch Gmünd	Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot und Waldstetten des Ostalbkreises
26	Aalen	Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wasseralfingen, Westhausen und Wört des Ostalbkreises
27	Karlsruhe I	Stadtteile Beiertheim-Bulach, Durlach-Aue, Grötzingen, Hagsfeld, Hohenwettersbach, Innenstadt-Ost, Oststadt, Rintheim, Rüppurr, Stupferich, Südstadt, Waldstadt, Weiherfeld-Dammerstock, Wettersbach und Wolfartsweier des Stadtkreises Karlsruhe

Nummer	Name	Gebiet
28	Karlsruhe II	Stadtteile Daxlanden, Grünwinkel, Innenstadt-West, Knie-lingen, Mühlburg, Neureut, Oberreut, Südweststadt und Weststadt des Stadtkreises Karlsruhe
29	Bruchsal	Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrük-ken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rhein-hausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher und Wag-häusel des Landkreises Karlsruhe
30	Bretten	Gemeinden Bretten, Eggenstein-Leopoldshafen, Gondels-heim, Graben-Neudorf, Kraichtal, Kürnbach, Liedols-heim-Rußheim, Linkenheim-Hochstetten, Oberderdingen, Stutensee, Sulzfeld, Walzbachtal, Weingarten (Baden) und Zaisenhausen des Landkreises Karlsruhe
31	Ettlingen	Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Pfinz-tal, Rheinstetten und Waldbronn des Landkreises Karls-ruhe
32	Rastatt	Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Dur-mersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Iffezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggen-sturm, Ötigheim, Rastatt, Steinmauern und Weisenbach des Landkreises Rastatt
33	Baden-Baden	Stadtkreis Baden-Baden Gemeinden Bühl, Bühlertal, Hügelsheim, Lichtenau, Ot-tersweier, Rheinmünster und Sinzheim des Landkreises Rastatt
34	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg
35	Mannheim I	Stadtbezirke Feudenheim, Innenstadt, Jungbusch-Mühlau, Luzenberg, Neckarstadt und Neuostheim des Stadtkreises Mannheim
36	Mannheim II	Stadtbezirke Blumenau, Gartenstadt, Käfertal, Sandho-fen, Schönau, Speckweggebiet, Vogelstang, Waldhof und Wallstadt des Stadtkreises Mannheim
37	Mannheim III	Stadtbezirke Almenhof, Friedrichsfeld, Lindenhof, Nek-karau, Neuhermsheim, Niederfeld, Oststadt, Rheinau, Schwetzingenstadt und Seckenheim des Stadtkreises Mann-heim
38	Neckar-Odenwald	Neckar-Odenwald-Kreis
39	Weinheim	Gemeinden Altneudorf, Dossenheim, Edingen, Heddes-bach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Neckarhausen, Schönau, Schriesheim, Wein-heim und Wilhelmsfeld des Rhein-Neckar-Kreises

Nummer	Name	Gebiet
40	Schwetzingen	Gemeinden Altlußheim, Brühl, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Malsch, Mühlhausen, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg, Reilingen, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schwetzingen und Walldorf des Rhein-Neckar-Kreises
41	Sinsheim	Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Reichartshausen, Sankt Ilgen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wiesloch und Zuzenhausen des Rhein-Neckar-Kreises
42	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim
43	Calw	Landkreis Calw
44	Enz	Enzkreis
45	Freudenstadt	Landkreis Freudenstadt
46	Freiburg I	Stadtteile Altstadt, Ebnet, Günterstal, Herdern, Kappel, Littenweiler, Mittelwiehre, Neuburg, Oberau, Oberwiehre und Waldsee des Stadtkreises Freiburg Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kircharten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schluchsee, Stegen und Titisee-Neustadt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
47	Freiburg II	Stadtteile Betzenhausen, Brühl, Haslach, Hochdorf, Landwasser, Lehen, Mooswald, Munzingen, Opfingen, Sankt Georgen, Stühlinger, Tiengen, Unterwiehre, Waltershofen und Zähringen des Stadtkreises Freiburg
48	Breisgau	Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Hartheim, Heitersheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Oberrotweil, Pfaffenweiler, Schallstadt-Wolfenweiler, Sölden, Staufen im Breisgau, Sulzburg, Umkirch und Wittnau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
49	Emmendingen	Landkreis Emmendingen
50	Lahr	Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach und Wolfach des Ortenaukreises

Nummer	Name	Gebiet
51	Offenburg	Gemeinden Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Schutterwald und Zell am Harmersbach des Ortenaukreises
52	Kehl	Gemeinden Achern, Appenweier, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Oberkirch, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und Willstätt des Ortenaukreises
53	Rottweil	Landkreis Rottweil
54	Villingen-Schwenningen	Gemeinden Bad Dürrenheim, Brigachtal, Dauchingen, Furtwangen, Gütenbach, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Niedereschach, Sankt Georgen im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen und Vöhrenbach des Schwarzwald-Baar-Kreises
55	Tuttlingen-Donaueschingen	Landkreis Tuttlingen Gemeinden Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen des Schwarzwald-Baar-Kreises
56	Konstanz	Gemeinden Allensbach, Gaienhofen, Konstanz, Moos, Öhningen, Radolfzell und Reichenau des Landkreises Konstanz
57	Singen	Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Büsingen am Hochrhein, Eigeltingen, Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Hohenfels, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Stockach, Tengen und Volkertshausen des Landkreises Konstanz
58	Lörrach	Gemeinden Aitern, Bad Bellingen, Binzen, Böllen, Büschau, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Elbenschwand, Fischingen, Fröhnd, Grenzach-Wyhlen, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kandern, Lörrach, Malsburg-Marzell, Maulburg, Neuenweg, Raich, Rümplingen, Sallneck, Schallbach, Schliengen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Steinen, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Weil am Rhein, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Wittlingen und Zell im Wiesental des Landkreises Lörrach
59	Waldshut	Landkreis Waldshut Gemeinden Rheinfeldern (Baden) und Schwörstadt des Landkreises Lörrach
60	Reutlingen	Gemeinden Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Rübgarten, Sonnenbühl, Walddorfhäslach und Wannweil des Landkreises Reutlingen

Nummer	Name	Gebiet
61	Hechingen-Münsingen	Gemeinden Dettingen an der Erms, Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Mehrstetten, Metzgingen, Münsingen einschließlich gemeindefreiem Gutsbezirk, Pfronstetten, Riederich, Römerstein, Trochtelfingen, Urach, Würtingen und Zwiefalten des Landkreises Reutlingen Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen und Rangendingen des Zollernalbkreises
62	Tübingen	Landkreis Tübingen
63	Balingen	Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormentingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen und Zimmern unter der Burg des Zollernalbkreises
64	Ulm	Stadtkreis Ulm Gemeinden Altheim ob Weihung, Balzheim, Blaustein, Dietenheim, Erbach, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen und Staig des Alb-Donau-Kreises
65	Ehingen	Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim (Alb), Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Börslingen, Breitingen, Dornstadt, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Heroldstatt, Holzkirch, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Scheiklingen, Setzingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten des Alb-Donau-Kreises
66	Biberach	Landkreis Biberach
67	Bodensee	Bodenseekreis
68	Wangen	Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu und Wolfegg des Landkreises Ravensburg
69	Ravensburg	Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Baienfurt, Baintdt, Berg, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf und Wolpertswende des Landkreises Ravensburg
70	Sigmaringen	Landkreis Sigmaringen

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung von Fachhochschulen

Vom 22. April 1975

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 21. Dezember 1971 (Ges.Bl. 1972 S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Errichtung von Fachhochschulen vom 8. Februar 1972 (Ges.Bl. S. 62) werden die Worte »Fachhochschule Esslingen« und »Fachhochschule für Sozialwesen Stuttgart« durch die Worte »Fachhochschule für Technik Esslingen« und »Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. April 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	GRIESINGER	
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

Bekanntmachung über die Errichtung der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Vom 8. April 1975

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 8. April 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Land Baden-Württemberg errichtet hiermit die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit« mit dem Sitz in Mannheim.
2. Die Stiftung hat den Zweck, das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit als (überregionales) Modellinstitut für sozialpsychiatrische Forschung und Therapie mit den nachfolgenden Aufgaben zu betreiben:
 - (1) Forschung in der Psychiatrie, der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Klinischen Psychologie und der Medizinsoziologie mit Schwerpunkt in den Bereichen der psychiatrischen Epidemio-

logie, der Sozialpsychiatrie und der Erfolgsprüfung von Behandlungsmethoden und Einrichtungen;

(2) Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen;

(3) Ausbildung der Studierenden der Medizin der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern nach Vereinbarung mit der Universität Heidelberg;

(4) Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Weiterbildung von Ärzten und Psychologen; Ausbildung und Weiterbildung zu nichtärztlichen medizinischen Berufen und Sozialberufen in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern;

(5) Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

3. Das Land Baden-Württemberg stellt den Betrieb der Stiftung durch Zuschüsse nach Maßgabe der Ansätze im jeweiligen Staatshaushaltsplan sicher. Für Krankenbehandlung, Rehabilitation und andere Leistungen werden von der Stiftung Entgelte erhoben.
4. Das Land Baden-Württemberg strebt die Aufnahme der Stiftung in die gemeinsame Förderung von Forschungseinrichtungen durch Bund und Länder auf Grund der geplanten »Rahmenvereinbarung Forschungsförderung« nach Art. 91 b GG an. Im Falle der Aufnahme in die gemeinsame Förderung soll dem Bund eine angemessene Beteiligung im Verwaltungsrat der Stiftung eingeräumt werden.
5. Die Stiftung erhält die anliegende Satzung.
6. Die Sozialpsychiatrische Klinik Heidelberg-Mannheim, die bisher dem Klinikum Mannheim der Fakultät für klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg zugeordnet war, wird in die Stiftung »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit« eingegliedert. Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt des Übergangs auf die Stiftung, bestimmt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.
7. Die Stiftung führt ein Dienstsiegel, über dessen Ausgestaltung das Kultusministerium auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Stiftung entscheidet.
8. Das Kultusministerium führt die Aufsicht über die Stiftung.

9. Der Kultusminister beruft den Verwaltungsrat der Stiftung (§ 12 der Satzung) zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

Solange nicht der Direktor des Instituts bestellt ist und seinen Dienst aufgenommen hat, nimmt erforderlichenfalls ein vom Kultusminister zu bestellender Stiftungsbeauftragter die Aufgaben des Direktors wahr.

10. Dieser Beschluß der Landesregierung ist im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

STUTTGART, den 8. April 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	GRIESINGER	
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

Satzung

für die Stiftung

»Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung, Name und Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen

»Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit mit den folgenden Aufgaben:

1. Forschung in der Psychiatrie, der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Klinischen Psychologie und der Medizinsoziologie mit Schwergewicht in den Bereichen der psychiatrischen Epidemiologie, der Sozialpsychiatrie und der Erfolgsprüfung von Behandlungsmethoden und Einrichtungen;
2. Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen;
3. Ausbildung der Studierenden der Medizin der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität

Heidelberg in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern nach Vereinbarung mit der Universität Heidelberg;

4. Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Weiterbildung von Ärzten und Psychologen; Ausbildung und Weiterbildung zu nichtärztlichen medizinischen Berufen und Sozialberufen in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern;

5. Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Der Stiftung wird von der Stadt Mannheim das Erbbaurecht an dem in Mannheim in den Innenstadt-Planquadrate J 4, J 4a, J 5 liegenden Grundstück eingeräumt, auf dem mit Mitteln des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Stiftung Volkswagenwerk in Höhe von ca. 36 Millionen DM ein Institutsgebäude errichtet worden ist. Das Gebäude wird wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Zum Stiftungsvermögen gehört ferner die Einrichtung des Instituts.

§ 5

Sicherung des Stiftungsbetriebs

(1) Das Land Baden-Württemberg stellt Zuschüsse für den Betrieb der Stiftung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.

(2) Die Aufnahme der Stiftung in die gemeinsame Förderung nach der Ausführungsvereinbarung »Forschungseinrichtungen« zur Rahmenvereinbarung »Forschungsförderung« nach Art. 91b GG wird angestrebt.

§ 6

Wirtschaftsplan

Die Erträge des Stiftungsvermögens (§ 4) und die sonstigen zum Betrieb der Stiftung bestimmten Einnahmen sind nach Maßgabe eines von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden jährlichen Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Finanzplan) zu verwenden. Die laufenden und einmaligen Zuwendungen an die Stiftung sind in einer Anlage zur Stiftungsrechnung festzuhalten.

II. Stiftungsorgane

§ 7

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Direktor,
- b) das Direktorium,
- c) der Wissenschaftliche Rat,
- d) der Verwaltungsrat.

§ 8

Direktor

(1) Dem Direktor obliegt die ärztliche, wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Leitung des Zentralinstituts; er handelt nach Maßgabe der §§ 9 und 10 im Benehmen mit dem Direktorium und dem Wissenschaftlichen Rat.

Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Absatz 4 und 5.

(2) Auf Vorschlag des Direktors kann ein stellvertretender Direktor bestellt werden. Dieser hat den Direktor in seiner Amtsführung zu unterstützen und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor bestimmte Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen; in diesen Bereichen vertritt der stellvertretende Direktor die Stiftung ständig.

(3) Die wissenschaftliche und / oder ärztliche Leitung bestimmter Teilbereiche des Zentralinstituts kann vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Direktors Abteilungsleitern übertragen werden. Dabei kann der Verwaltungsrat bestimmen, daß die Leiter selbständiger klinischer Abteilungen die Bezeichnung »Ärztlicher Direktor« unter Angabe der Abteilung führen.

(4) Der Direktor wird auf Beschluß des Verwaltungsrats von dessen Vorsitzendem, der insoweit die Stiftung ver-

tritt, bestellt und abberufen. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Direktor und die Abteilungsleiter.

(5) Bei Verträgen, die die Stiftung mit dem Direktor abschließt, und Rechtshandlungen gegenüber dem Direktor vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Stiftung.

§ 9

Direktorium

(1) Das Direktorium berät über alle wichtigen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Zentralinstituts gehören, mit Ausnahme der Bereiche Forschung, Ausbildung und Weiterbildung, die in die Beratungskompetenz des Wissenschaftlichen Rats fallen; das Direktorium ist auch für diese Bereiche zuständig, soweit sie die Krankenversorgung berühren.

(2) Dem Direktorium gehören an:

- a) der Direktor,
- b) die Ärztlichen Direktoren (§ 8 Abs. 3 Satz 2),
- c) der stellvertretende Direktor für den Fall, daß er nicht zugleich Ärztlicher Direktor (§ 8 Abs. 3 Satz 2) ist,
- d) der Verwaltungsdirektor,
- e) die leitende Pflegekraft

Vorsitzender des Direktoriums ist der Direktor.

(3) Das Direktorium soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 10

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Direktor bei der Aufstellung der Forschungsprogramme und in Angelegenheiten der Ausbildung und Weiterbildung.

Das Nähere über das Zusammentreten und Beratungsverfahren des Wissenschaftlichen Rates regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(2) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an:

- a) die Leiter der selbständigen Abteilungen;
- b) eine gleiche Zahl von sonstigen ärztlichen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; von diesen muß mindestens die Hälfte zu den Oberärzten sowie den wissenschaftlichen und akademischen Räten gehören, die nicht Abteilungsleiter sind.

Gewählt werden kann, wer seit mindestens einem Jahr in einem Dienstverhältnis zur Stiftung steht. Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Rat endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Stiftung. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Direktor erläßt.

(3) Der Direktor, der stellvertretende Direktor und der Verwaltungsdirektor sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen. Nimmt der Direktor teil, so führt er den Vorsitz. Nimmt in seiner Abwesenheit der stellvertretende Direktor teil, so führt dieser den Vorsitz.

(4) Will der Direktor in einer zur Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Rats gehörenden Angelegenheit von einer Empfehlung des Wissenschaftlichen Rats abweichen, die dieser mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, so teilt er dies dem Wissenschaftlichen Rat mit. Gegen die beabsichtigte Entscheidung kann der Wissenschaftliche Rat binnen zwei Wochen mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung anrufen.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er kann Richtlinien aufstellen oder Weisungen erteilen oder sich die Zustimmung, allgemein oder im Einzelfall, vorbehalten

- a) in Personalangelegenheiten der an der Stiftung tätigen Bediensteten,
- b) für die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
- c) auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- und des Gebührenwesens,
- d) für die Verwaltung und Benutzung der den Zwecken des Instituts dienenden Grundstücke, Gebäude und Räume und ihrer Ausstattung mit beweglichem Gerät,
- e) für die Organisation der Verwaltung des Instituts, der Versorgungseinrichtungen und sonstiger Einrichtungen sowie des Lehrbetriebs,
- f) für die Gewährleistung der Krankenversorgung, der Rehabilitation und Prävention sowie der sonstigen dem Institut auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben, sowie im Bereich der

Entscheidungen, die nach anderen Vorschriften (Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung, Landeskrankenhausgesetz) dem Krankenhausträger obliegen.

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Wirtschaftsplan und die mehrjährigen Finanzpläne, einschließlich der jährlichen und mehrjährigen Ausbau- und Investitionsprogramme fest und entscheidet über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung (§ 15) sowie in den Fällen des § 8 Abs. 3 bis 5 und in den sonstigen in dieser Satzung bestimmten Fällen.

(3) Der Direktor ist unabhängig von seiner Zuständigkeit berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrat anzurufen und die Sache von diesem entscheiden zu lassen.

(4) Für Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 genügt in Eilfällen die schriftliche Zustimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) zwei Vertreter des Kultusministeriums Baden-Württemberg,
- b) ein Vertreter des Finanzministeriums Baden-Württemberg,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg,
- d) der Dekan der Fakultät für klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg, oder an seiner Stelle ein von dieser Fakultät zu benennender ständiger Vertreter,
- e) der Rektor der Universität Heidelberg oder ein von ihm zu benennender ständiger Vertreter,
- f) der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim oder ein von ihm zu benennender Vertreter,
- g) fakultativ ein weiteres Mitglied, das auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Kultusminister des Landes Baden-Württemberg auf längstens drei Jahre bestellt wird und das nicht Angehöriger der Stiftung sein darf; Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach Buchstabe a) bis f) endet, wenn das Mitglied aus der von ihm vertretenen Verwaltung ausscheidet.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird vom Kultusminister des Landes Baden-Württemberg aus den Vertretern des Kultusministeriums bestimmt. Sein Vertreter wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt. Der Direktor, der stellvertretende Direktor, der Verwaltungsdirektor und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rats sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

III. Verwaltung und Personalangelegenheiten

§ 13

Verwaltung und Rechnungsführung

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Landeshaushaltsordnung und das jeweilige Stiftungsrecht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Direktor Rechnung zu legen.

Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer sonst geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

(3) Dem Verwaltungsrat, der Stiftungsaufsichtsbehörde und den Rechnungsprüfungsstellen nach Absatz 2 Satz 2 ist zum Schluß des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung des Direktors erteilt der Verwaltungsrat. Sie bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzministeriums.

(4) Der Direktor wird bei den Verwaltungsgeschäften von einem Verwaltungsdirektor unterstützt. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt und führt

unter der Verantwortung des Direktors als dessen ständiger Vertreter – unbeschadet der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Direktors nach § 8 Abs. 2 – die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§ 14

Personalwesen

(1) Die Dienstverhältnisse der Stiftungsbediensteten sind – soweit sie nicht beamtenrechtlich geregelt sind – privatrechtlich zu regeln.

(2) Für den Direktor, die Abteilungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Stiftung, die statusmäßig zugleich dem Lehrkörper einer Universität des Landes Baden-Württemberg angehören, sowie für sonstiges Stiftungspersonal, das in einem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg steht, gelten die beamten- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sowie die korporationsrechtlichen Regelungen der Universitäten. Für die Mitwirkung der Stiftung finden § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) Anwendung.

§ 15

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Direktor, das Direktorium und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 16

Vermögensbindung

(1) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis des Werts der vom Land Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Mannheim geleisteten einmaligen oder fortlaufenden Zuschüsse den genannten Zuschußgebern anheim, soweit es den Wert der von den genannten Zuschußgebern gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuß ist für Zwecke der medizinischen Forschung auf dem Gebiet der Psychiatrie zu verwenden.

(2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter der Ministerien des Landes Baden-Württemberg im Verwaltungsrat geändert werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie im Gesetzblatt von Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht wurde, in Kraft.

(2) Die §§ 8–10 gelten mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsrat für die Zeit bis zum Ablauf des nächsten, auf die Errichtung der Stiftung folgenden Kalenderjahrs einen Stiftungsbeauftragten bestellen kann, der gemeinsam mit dem Direktor die Aufgaben der Organe nach § 7 Buchst. a)–c) wahrnimmt. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Stiftungsbeauftragten um ein oder zwei weitere Kalenderjahre verlängern, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

**Polizeiverordnung
für die Häfen, Lade- und Löschplätze
in Baden-Württemberg
(Hafenpolizeiverordnung)**

Vom 11. März 1975

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften	§§
Geltungsbereich	1.1
Anwendung anderer Vorschriften	1.2
Hafenbehörde	1.3

ZWEITER TEIL

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

1. Abschnitt

Allgemeines	
Grundregel für das Verhalten im Hafengebiet	2.1
Erlaubnis zum Einlaufen	2.2
Verantwortung des Schiffsführers	2.3
Auskunftspflicht	2.4
Betreten der Fahrzeuge	2.5
Ordnungsvorschriften	2.6

2. Abschnitt

Verkehr	
Fahrtgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen	3.1
Hindernisse für die Schifffahrt	3.2
Durchfahren von Schleusen und Brückenöffnungen	3.3
Verholen bei unsichtigem Wetter	3.4

3. Abschnitt

Aufenthalt im Hafen und Umschlag	
Stillliegen	4.1
Bemannung	4.2
Landgänge	4.3
Stillgelegte Fahrzeuge	4.4
Gebrauch der Schiffsschraube	4.5

Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen	4.6
Eigenversorgung mit Treibstoffen	4.7
Verhalten bei Unfällen und Gefahren	4.8
Umschlagsverbot	4.9
Verbot der Benutzung von Umschlagstellen für gefährliche Güter	4.10
Laden und Löschen	4.11
Straßenverkehr	4.12

DRITTER TEIL

Besondere Vorschriften für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

1. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR (Klasse IIIa)	
Vorkehrungen für Gefahrenfälle	5.1
Schlepp- und Schubverkehr	5.2
Festmachen von Fahrzeugen	5.3
Umschlagstellen	5.4
Umschlag bei Nacht	5.5
Fluchtwege	5.6
Laden und Löschen	5.7
Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer	5.8
Tankverschlußdeckel	5.9
Aufenthalt an Bord	5.10
Aufsicht	5.11
Wache und Alarm	5.12
Umschlagsleitungen	5.13
Elektrische Schutzmaßnahmen	5.14
Gewässerschutz	5.15
Verhalten nach dem Umschlag	5.16
Reinigen und Entgasen	5.17

2. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen im Sinne des ADNR (Klasse Id)	
Anwendung anderer Vorschriften und Abstand beim Umschlag	6.1

3. Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR	
Meldepflicht und Umschlag	7.1

4. Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe	
Sorgfaltspflicht	8.1
Sicherheitsvorkehrungen	8.2

VIERTER TEIL

Besondere Vorschriften für die Häfen Weil a. Rh., Kehl, Karlsruhe, Mannheim, Heilbronn, Stuttgart und Plochingen

1. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften	
Einlaufen	9.1
An- und Abmeldung	9.2
Schleppverkehr	9.3
Stilllegen von Fahrzeugen, Lager- und Wohnschiffe	9.4
Maschinen- oder Pfahlprobe	9.5
Sicherheitszone	9.6
Lagerung von Gütern im Bereich von Eisenbahnanlagen	9.7

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften für einzelne Häfen

1. Unterabschnitt

Hafen Kehl

Hafengebiet	10.1
Ein- und Ausfahrt	10.2
Benutzung des Steigers	10.3

2. Unterabschnitt

Hafen Karlsruhe

Hafengebiet	11.1
Zulassung von Schleppfahrzeugen	11.2
Besondere Vorschriften für den Rheinhafen	11.3
Besondere Vorschriften für den Ölhafen	11.4

3. Unterabschnitt

Hafen Mannheim

Hafengebiet	12.1
Schiffsverkehr	12.2
Schlepp- und Schubverkehr	12.3
Besondere Vorschriften für den Ölhafen	12.4

4. Unterabschnitt

Hafen Heilbronn

Hafengebiet	13.1
Festmachen, Stilliegen	13.2
Anlegen und Wenden	13.3
Umschlag von Schwergut	13.4
Sonstige Lade- und Löschräume	13.5

5. Unterabschnitt

Hafen Stuttgart

Hafengebiet	14.1
Wenden	14.2
Stilliegen	14.3
Laden und Löschen	14.4
Umschlag von Schwergut	14.5

6. Unterabschnitt

Hafen Plochingen

Hafengebiet	15.1
Wenden	15.2
Verhalten bei Hochwasser	15.3
Umschlag von Schwergut	15.4

FÜNFTER TEIL

Ausnahme-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

Verweisung aus dem Hafen	16.1
Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben	16.2
Ausnahmen	16.3
Ordnungswidrigkeiten	16.4
Aufhebung von Vorschriften	16.5
Inkrafttreten	16.6

Auf Grund von § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17), zuletzt geändert durch Art. 24 des Strafrechtsanpassungsgesetzes vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S. 508), erläßt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nachstehende Verordnung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1.1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Gebiet aller Häfen. Sie gilt nicht in den Häfen, die

1. am Bodensee einschließlich des Untersees und am Rhein oberhalb von Schaffhausen liegen,
2. nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) zu einer Bundeswasserstraße gehören.

(2) Hafengebiet ist, unbeschadet der Vorschriften des vierten Teils dieser Verordnung, die in der wasserrechtlichen Zulassung bezeichnete Wasserfläche des Hafens einschließlich des dem Umschlag dienenden Uferbereichs. Grenzen des Hafengebietes sind an den Zugängen durch Hinweisschilder bezeichnet.

(3) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Lade- und Löschräume.

§ 1.2

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist und unbeschadet der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3483), gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung:

1. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Anlageband zu BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 11),
2. Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Anlageband zu BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1915),
3. §§ 1.03 und 1.04 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (Anlageband zu BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1916),
4. Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (GBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1974 (BGBl. I S. 1349),
5. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrts-Untersuchungsordnung)

- vom 18. Juli 1956 (BGBl. II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (BGBl. I S. 1697),
6. Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1845),
7. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 23. November 1971 (Anlageband zu BGBl. I 1971 S. 1851) nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr zur Einführung des ADNR und über die Ausdehnung des ADNR auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (BGBl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1972 (BGBl. I 1973 S. 9),
8. Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), geändert durch Verordnung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2361),
9. die auf Grund der unter Nrn. 1 bis 7 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art.

Dabei gelten die für bestimmte Wasserstraßen erlassenen Vorschriften für die an diesen Wasserstraßen liegenden Häfen. Im Hafen Mannheim gilt mit Ausnahme des Hafengebietes unmittelbar am Neckar das für den Rhein geltende Recht.

§ 1.3

Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde. Abweichend von Satz 1 ist für den Hafen Mannheim das Staatliche Hafenamts Mannheim Hafenbehörde.
- (2) Die Hafenbehörde ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben handelt, welche die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder des Betriebes im Hafen betreffen.
- (3) Bei der Durchführung des ADNR ist die Hafenbehörde zuständig für
1. die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Be- und Entladen (Rn. 10 419 [1], 11 414 [10] ADNR),

2. die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Dauer des Umschlages (Rn. 11 407 u. 11 408 ADNR),
3. die Genehmigung des Stilliegens außerhalb der besonderen Liegeplätze (Rn. 31 504 [2] ADNR),
- (4) Liegt ein Hafen im Bereich mehrerer Hafenbehörden, so wird die zuständige Hafenbehörde von der gemeinsamen übergeordneten Behörde, oder wenn eine solche nicht besteht, vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestimmt.

ZWEITER TEIL

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 2.1

Grundregel für das Verhalten im Hafengebiet

Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2.2

Erlaubnis zum Einlaufen

Nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde dürfen Fahrzeuge einlaufen, die Stoffe im Sinne der Anlagen 9, 10 und 11 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung oder der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung geladen haben, sowie nicht entgaste Fahrzeuge, deren letzte Ladung aus Gütern dieser Art bestanden hat, sofern nicht der Hafen für den Umschlag dieser Stoffe zugelassen und bestimmt ist. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 2.3

Verantwortung des Schiffsführers

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß diese Verordnung innerhalb seines Verantwortungsbereiches befolgt wird.

§ 2.4

Auskunftspflicht

Der Schiffsführer sowie die Absender, Spediteure, Lagerhalter, Frachtführer und Empfänger von Gütern, die sich im Hafengebiet befinden, haben Auskünfte zu erteilen und Einblick in Schiffs- oder Ladepapiere zu gewähren, soweit es zur Erfüllung der hafenspolizeilichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 2.5

Betreten der Fahrzeuge

Schiffsführer und Mannschaften haben, soweit es zur Erfüllung der hafenzuständigen Aufgaben erforderlich ist, den Bediensteten der Hafenbehörde und den Polizeibeamten zu gestatten, die Fahrzeuge zu betreten und zu besichtigen sowie im Hafengebiet mitzufahren, während der Nachtzeit jedoch nur zur Abwendung einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen. Sie müssen ihnen beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich sein.

§ 2.6

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist verboten,
1. auf den Fuß- und Leinpfaden mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
 2. das Hafengebiet unbefugt außerhalb der öffentlichen Straßen und Zugänge zu betreten oder mit Straßenfahrzeugen zu befahren,
 3. in den Lagerhäusern, Werfthallen und Schuppen oder an Plätzen, an denen leicht brennbare Waren umgeschlagen oder gelagert werden, zu rauchen,
 4. Feuerwerk abzubrennen,
 5. Wasserentnahmestellen unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Schiffen und Kraftfahrzeugen zu entnehmen,
 6. in den Hafengewässern zu baden,
 7. Öl oder ölhaltige, feuergefährliche oder sonstwie schädliche oder wassergefährdende Flüssigkeiten oder Stoffe aus Schiffen oder schwimmenden Einrichtungen und Geräten in das Wasser einzuleiten oder einzubringen,
 8. Stoffe jeder Art, insbesondere Verladerrückstände oder anderen Abfall in das Wasser zu werfen oder an Plätzen abzuladen, die nicht als Sammelstellen bezeichnet sind,
 9. Verladeanlagen, Bahngleise oder Fahrzeuge unbefugt zu betreten,
 10. Gleiswagen zu überfahren oder sich im Drehbereich von Kränen aufzuhalten,
 11. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
 12. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder mißbräuchlich zu benutzen,

13. Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen aufzuheben oder zu belegen,
 14. Hunde ohne Aufsicht laufen zu lassen,
 15. die Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten.
- (2) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
1. der Sport- und Vergnügungsschiffahrt dienende Fahrzeuge zu Wasser zu bringen,
 2. zu fischen oder zu jagen,
 3. zu eisen,
 4. Abfallstoffe zu sammeln oder aufzukaufen,
 5. Werbeanlagen anzubringen,
 6. eine öffentliche Veranstaltung abzuhalten,
 7. offenes Feuer und offenes Licht zu unterhalten,
 8. gefährliche Güter im Sinne des ADNR oder sonstige Stoffe, die wegen ihrer Beschaffenheit Schaden verursachen oder den Verkehr behindern können, im Freien zu lagern,
 9. größere Gegenstände aller Art auf Anlegebrücken, Ufertreppen, Uferbermen, Böschungen, Gleisanlagen oder Kranschienen abzustellen, zu lagern oder über Ufertreppen anders zu befördern als sie zu tragen oder auf Streichleitern zu rollen oder zu schleifen.

2. Abschnitt

Verkehr

§ 3.1

Fahrtgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist so einzurichten, daß sie anderen Fahrzeugen oder Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Innerhalb der Hafenbecken und der Verbindungskanäle beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5 km/h.
- (2) Gegenstände dürfen nicht über die Bordwand ragen, wenn andere dadurch gefährdet, belästigt oder behindert werden können.
- (3) Anker dürfen nur in der Hafensohle außerhalb des durchgehenden Verkehrs gesetzt werden. An den durch Ankerverbotstafeln kenntlich gemachten Stellen ist das Werfen sowie das Schleppen und Schleifenlassen von Ankern untersagt.
- (4) Das Wenden ist mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen,

§ 3.2

Hindernisse für die Schifffahrt

Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken, hat es Grundberührung oder Berührung mit einem Schifffahrtshindernis gehabt oder sind Gegenstände verloren gegangen, welche die Schifffahrt behindern oder gefährden können, so hat der Schiffsführer unverzüglich die Hafenbehörde zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn aus einem Fahrzeug gefährliche Ladung ausläuft oder auszulaufen droht. Dabei ist die Art der gefährlichen Ladung so genau wie möglich anzugeben. Bis die Hafenbehörde Anordnungen trifft, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß andere Fahrzeuge rechtzeitig gewarnt werden; soweit möglich, hat er eigene Maßnahmen zu treffen.

§ 3.3

Durchfahren von Schleusen und Brückenöffnungen

(1) Fahrzeuge dürfen Schleusen und Brückenöffnungen nur durchfahren, wenn sie samt Ladung die zulässigen Maße nicht überschreiten. Die Geschwindigkeit muß so weit herabgesetzt werden, wie es die Steuerfähigkeit zuläßt.

(2) Fahrzeuge, die vor Schleusen und Brückenöffnungen warten, dürfen das Fahrwasser und die Wasserfläche im Drehbereich der Brücken nicht belegen.

§ 3.4

Verholen bei unsichtigem Wetter

Bei unsichtigem Wetter dürfen Fahrzeuge nur unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen kleine Ortsveränderungen vornehmen (verholen).

3. Abschnitt

Aufenthalt im Hafen und Umschlag

§ 4.1

Stilliegen

(1) Zum Stilliegen sind die Liegeplätze am Ufer einzunehmen, die hierfür besonders gekennzeichnet sind. Die Hafenbehörde kann Liegeplätze zuweisen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.

(2) Ein ausreichendes Fahrwasser für den Schiffsverkehr an den Umschlagsanlagen ist freizuhalten. Die An- und Abfahrt der am Ufer ladenden oder löschenden Fahrzeuge darf nicht behindert werden. Wasserflächen vor Umschlagsanlagen sind für Fahrzeuge, die dort laden oder löschen wollen, freizumachen.

(3) Die Fahrzeuge sind an den hierfür bestimmten Vorrichtungen festzumachen. Liegen Fahrzeuge nebeneinander, so gilt dies nur für das am Ufer liegende Fahrzeug; im übrigen können sie untereinander befestigt werden. Die Fahrzeuge müssen sicher und so festgemacht werden, daß die Befestigung leicht zu lösen ist. Beiboote dürfen nur am vorderen oder hinteren Teil der Fahrzeuge und nur an der Landseite festgemacht werden.

(4) Stangen, Staken, Haken und ähnliche Geräte dürfen nicht an Kaimauern, Spundwänden, Uferböschungen und Ufertreppen angesetzt werden. Schoren zum Fernhalten von den Ufern dürfen nur so angelegt werden, daß die Uferbefestigung nicht beschädigt wird.

(5) Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Schiffsführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen. Ohne Wissen des Schiffsführers darf ein festgemachtes Fahrzeug nur bei unmittelbar bevorstehender Gefahr losgeworfen oder verholt werden; die Hafenbehörde und der Schiffsführer oder sein Vertreter sind hiervon unverzüglich zu unterrichten; losgeworfene Fahrzeuge sind unverzüglich wieder festzumachen, wenn sie den Gefahrenbereich hinter sich haben.

(6) Bei Frost sind die Wasserflächen um die Fahrzeuge von Eis freizuhalten. Ist dies bei starker Eisbildung nicht möglich, so muß die Wasserfläche an einer ausreichend großen Stelle für Feuerlöschzwecke offengehalten werden.

(7) Verschrottungsarbeiten und größere Ausbesserungsarbeiten an Schiffen dürfen außerhalb einer Schiffswerft und ihrer Liegeplätze nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden.

§ 4.2

Bemannung

(1) Jedes Fahrzeug muß beim Verholen ausreichend bemannt sein.

(2) Der Schiffsführer hat für die Zeit seiner Abwesenheit einen schifffahrtkundigen Vertreter zu bestellen, der jederzeit kurzfristig erreichbar ist und über das Fahrzeug und seine Ladung Auskunft geben kann. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenverwaltung, Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Kleinfahrzeuge.

§ 4.3

Landgänge

(1) Landgänge, die vom Schiff aus gelegt werden, müssen verkehrssicher sein. Sie müssen bei Dunkelheit oder bei

starkem Nebel beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf den Schiffsfahrts- und Umschlagsbetrieb nicht stören.

(2) Liegen Fahrzeuge nebeneinander, so müssen die Schiffsführer der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge dulden, daß Laufstege übergelegt werden und daß über sie Personen verkehren und Güter des Schiffsbedarfs befördert werden.

(3) Fahrgäste und Besucher dürfen ein Fahrzeug nur über den Zugang betreten und verlassen, der für den Personenverkehr freigegeben ist. Der Zugang darf nur freigegeben werden, wenn das Fahrzeug festliegt.

§ 4.4

Stillgelegte Fahrzeuge

Stillgelegte Fahrzeuge müssen in schwimmfähigem Zustand gehalten werden.

§ 4.5

Gebrauch der Schiffsschraube

(1) Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in langsamen Gang gesetzt werden, um die Antriebsmaschine vor dem Ablegen in der üblichen Weise kurz zu erproben. Dabei muß gewährleistet sein, daß

1. das Fahrzeug keine Grundberührung hat und daß
2. weder die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen verändert oder beschädigt, noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können.

(2) Solange die Antriebsmaschine erprobt wird, muß ein Mitglied der Besatzung vom Heck aus näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, daß die Maschine gestoppt wird.

§ 4.6

Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen

(1) Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen unterhalten werden. Räume, in denen sich Feuerstellen befinden, müssen vom Laderaum durch Schotten getrennt sein. Das Feuer ist zu beaufsichtigen.

(2) Pech, Teer, Harz oder Öl darf auf freiem Deck nur bei geschlossener Luke und in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. Das Feuer muß auf einer Unterlage aus Sand, Stein oder Erde brennen und ständig beaufsichtigt werden.

(3) In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 4.7

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten abgegeben werden.

§ 4.8

Verhalten bei Unfällen und Gefahren

(1) Von Schiffsunfällen und schweren anderen Unfällen ist die Hafenbehörde unverzüglich zu unterrichten. Ihr ist unverzüglich zu melden, wenn ein Fahrzeug fahruntüchtig wird oder zu sinken droht.

(2) Bei Hoch- oder Niedrigwasser haben die Schiffsführer die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ihre Fahrzeuge zu sichern.

(3) Bricht im Hafengebiet Feuer aus, so hat sich die Besatzung der Fahrzeuge, die im Gefahrenbereich liegen, unverzüglich an Bord zu begeben. Die Hilfspflichten richten sich nach dem VI. Abschnitt des Feuerwehrgesetzes.

§ 4.9

Umschlagsverbot

Güter dürfen nicht umgeschlagen werden, wenn die weitere Beförderung oder das Entladen am Bestimmungsort den Vorschriften des Bundes und der Länder nicht entspricht.

§ 4.10

Verbot der Benutzung von Umschlagstellen für gefährliche Güter

Umschlagstellen, die nur für den Umschlag von Stoffen bestimmter Klassen des ADNR eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, die dort nicht laden oder löschen wollen, oder denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden.

§ 4.11

Laden und Löschen

(1) Das Laden und Löschen ist nur an den dafür bestimmten Stellen gestattet.

(2) Der Betreiber der Umschlagsanlage hat Ladungsreste, die vor dem Beladen eines Fahrzeuges entfernt werden müssen, aufzunehmen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen.

(3) Beim Laden oder Löschen in das Wasser gefallene Umschlagsgüter sind durch den Betreiber der Umschlagsanlage aus dem Wasser zu entfernen.

(4) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

(5) Das Überschlagen von Gütern von Bord zu Bord ohne Benutzung ortsfester Krananlagen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.

§ 4.12

Straßenverkehr

(1) Straßenfahrzeuge dürfen die Fahrwege im Hafen, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind (private Ladestraßen), nur zur Verkehrsbedienung des Hafens und seiner Anlieger benutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Parken auf diesen Straßen ist verboten.

(2) Straßenfahrzeuge dürfen den Umschlagsbetrieb und den Bahn- und Straßenverkehr im Bereich der privaten Ladestraßen nicht behindern.

(3) Wird ein Straßenfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Eisenbahn be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage für ausreichende Sicherheit des Bahnbetriebs zu sorgen. Der Fahrer darf sein Fahrzeug nicht verlassen und muß die Gleise für die Durchfahrt freimachen.

DRITTER TEIL

Besondere Vorschriften für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

1. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR (Klasse IIIa)

§ 5.1

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

(1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Möglichkeiten zum Abschleppen sowie zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit eine Bemannung an Bord zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöschrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.

(3) Bei Schubleichtern oder sonstigen Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb muß sichergestellt sein, daß das Fahrzeug unverzüglich aus dem Hafen geschleppt werden kann.

§ 5.2

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 und K 2 geladen haben, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge mit begrenzter Sicherheitseinrichtung im Sinne von Rn. 31 104 ADNR und der Bestimmung der Rn. 10 231 Abs. 3 ADNR genügen. An Land eingesetzte Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein.

§ 5.3

Festmachen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge sind, wenn es die örtlichen und nautischen Verhältnisse zulassen, so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt. Dies gilt nicht für Schubverbände mit Ausnahme schiebender Selbstfahrer.

(2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden.

(3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen und nicht einknicken können.

§ 5.4

Umschlagstellen

Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nur an den hierfür besonders eingerichteten und zugelassenen Stellen geladen und gelöscht werden. Das Laden und Löschen an anderen Stellen bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 5.5

Umschlag bei Nacht

Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 und K 2 dürfen bei Nacht nur umgeschlagen werden, wenn die Beleuchtung im Gefahrenbereich der Umschlagsanlagen explosionsgeschützt ist. Rn. 10 453 ADNR bleibt unberührt.

§ 5.6

Fluchtwege

(1) Beim Umschlag muß vom Vor- und Achterdeck aus je ein Fluchtweg vorhanden sein. Ein Boot ist nur dann als

Fluchtweg anzusehen, wenn es zu Wasser gelassen ist und betriebsbereit am Fahrzeug liegt, und wenn sichergestellt ist, daß es im Gefahrenfall nicht mit Maschinenkraft betrieben werden kann. Mindestens ein Fluchtweg ist vom Betreiber der Umschlagsanlage zur Verfügung zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K 3 bestimmt sind.

§ 5.7

Laden und Löschen

(1) Beim Laden und Löschen von entzündbaren flüssigen Stoffen dürfen Fahrzeuge nicht unmittelbar nebeneinander oder hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K 3 untereinander, jedoch darf hier bei dem Laden und Löschen nicht über ein Fahrzeug hinweg erfolgen.

(2) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge müssen von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 oder K 2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m, gerechnet von Bordwand zu Bordwand, halten.

(3) Bei Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 oder K 2 laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m, gerechnet vom Schiffskörper aus, keine Zündquelle befinden. Beim Laden und Löschen dürfen sich nichtbeschäftigte Personen innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Der Betreiber der Umschlagsanlage hat durch besondere Warntafeln auf diese Verbote hinzuweisen.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 eine größere Breite des Sicherheitsabstandes oder der Sicherheitszone zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 5.8

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens und Löschens verboten.

§ 5.9

Tankverschlußdeckel

Die Verschlußdeckel der Tanks von Fahrzeugen, die für die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen zugelassen sind, müssen gasdicht verschlossen sein. RN.

31 422 ADNR bleibt unberührt und gilt für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K 3 entsprechend.

§ 5.10

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges notwendig sind, und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens und Löschens verboten. Andere Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens und Löschens nicht an Bord aufhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K 3 bestimmt sind.

§ 5.11

Aufsicht

(1) Das Laden und Löschen von Fahrzeugen hat unter verantwortlicher Aufsicht einer vom Betreiber der Umschlagsanlage zu beauftragenden sachkundigen Person (Aufsichtsperson) zu erfolgen, die nicht der Besatzung des Fahrzeuges angehören darf. Die Aufsichtsperson ist der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn sie sich davon überzeugt hat, daß alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land eingehalten sind. Der Nachweis über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord wird durch Übergabe einer vom Schiffsführer auszufüllenden und zu unterschreibenden Prüfliste erbracht, soweit nicht Sicherheitsmängel offensichtlich sind. Die Verantwortlichkeit des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsperson hat über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land einen schriftlichen Nachweis zu führen, der 3 Monate aufzubewahren ist.

§ 5.12

Wache

(1) Während des Ladens und Löschens ist an Land und an Bord je eine ständige Wache aufzustellen, die Umschlagsleitungen, Anschlußstücke und den Füllstand der Tanks überwacht und darauf achtet, daß bei Gefahr sofort die Pumpen stillgelegt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land geschlossen werden. Sie hat beim Bruch von Umschlagsleitungen und beim Austreten von

Umschlagsgut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlagsanlage.

(2) Die Wache an Land kann sich mit Zustimmung der Hafenbehörde einer Fernsehanlage bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihr nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zumindest in gleicher Weise erfüllen kann.

§ 5.13

Umschlagsleitungen

(1) Zum Laden und Löschen dürfen nur betriebssichere Schläuche und Gelenkrohre verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiter benutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle 6 Monate einer äußeren Prüfung und alle 12 Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle 2 Jahre einer äußeren Prüfung und alle 4 Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die Prüfungen sind durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

§ 5.14

Elektrische Schutzmaßnahmen

(1) Die gemäß Rn. 31 425 ADNR hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlagen der Umschlagsleitungen unterbrochen werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden und Löschen verboten, soweit nicht Gaspendelleitungen verwendet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K 3 laden oder löschen.

§ 5.15

Gewässerschutz

(1) Der Betreiber der Umschlagsanlage und der Schiffsführer haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsvor-

schriften alle Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlagsanlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen wie Ölsperren bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe im Wasser nicht ausbreiten können.

(2) Sind während des Umschlags entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage unverzüglich die Feuerwehr und die Polizei zu verständigen. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen und Schäden zu beseitigen.

(3) Ladungsreste, Tankwaschwässer und Ballastwässer, die vor dem Beladen eines Fahrzeuges entfernt werden müssen, hat der Betreiber der Umschlagsanlage aufzunehmen. Er hat nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes und der Länder für ihre unschädliche Beseitigung zu sorgen.

§ 5.16

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Nach dem Laden und Löschen müssen alle Räume der Fahrzeuge außer den Ladetanks einer Gaskonzentrations-Messung unterworfen werden. Das Ergebnis der Gasfreiheit ist schriftlich festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung explosible Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Wasserschutzpolizei ist sofort zu verständigen. Diese trifft die weiteren Maßnahmen.

(2) Nach Feststellung der Gasfreiheit gemäß Absatz 1 haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschiff liegeplätze aufzusuchen. Die Hafenbehörde kann den Aufenthalt leerer, nicht entgaster Fahrzeuge an Tankschiff liegeplätzen zeitlich beschränken.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

§ 5.17

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. Für das Reinigen und Entgasen gelten die Vorschriften der §§ 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 und 5.10 sinngemäß.

2. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen im Sinne des ADNR (Klasse Id)

§ 6.1

Anwendung anderer Vorschriften und Abstand beim Umschlag

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gelten die Vorschriften für die Stoffe der Kategorien Kx, KO, K 1 und K 2 der §§ 5.1 bis 5.17 sinngemäß.

(2) Abweichend von § 5.7 müssen der Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone gem. § 5.7 Abs. 2 und 3 50 m betragen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße von 0,80 m x 0,80 m hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlagsanlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlags gezeigt werden und muß bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand oder eine geringere Sicherheitszone zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlußeinrichtungen der Umschlagsanlagen an Land und an Bord, eine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

3. Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR

§ 7.1

Meldepflicht und Umschlag

Für die Beförderung und den Umschlag von sonstigen gefährlichen Gütern im Sinne des ADNR, die nicht bereits unter die vorhergehenden Abschnitte 1 und 2 fallen, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Unbeschadet des § 2.2 muß die Ankunft von Fahrzeugen, die Stoffe der Klassen Ia, Ib, Ic, Ie, II, IVa, IVb, V, VI, VII geladen haben, der Hafenbehörde vor dem Einlaufen unter genauer Angabe der Art und Menge der Ladung gemeldet werden, sofern nicht der Hafen für den Umschlag des geladenen Gutes zugelassen und bestimmt ist.
2. Die Güter dürfen nur nach Maßgabe der Anordnungen der Hafenbehörde geladen und gelöscht werden.

4. Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 8.1

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Vorschriften der vorhergehenden Abschnitte 1 bis 3 so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Wassers nicht zu besorgen ist. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem darauf zu achten, daß auslaufende Flüssigkeit nicht in das Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen kann.

§ 8.2

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen und des Lagerbehälters darf nicht überschritten werden.

VIERTER TEIL

Besondere Vorschriften für die Häfen**Weil a. Rh., Kehl, Karlsruhe, Mannheim, Heilbronn, Stuttgart und Plochingen**

1. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 9.1

Einlaufen

- (1) Nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde dürfen einlaufen
1. Fahrzeuge, die zu sinken drohen,
 2. Fahrzeuge, die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
 3. Fahrzeuge, die wegen ihrer Bauart oder wegen ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder erheblich behindern können,
 4. Fahrzeuge, die nach den internationalen Gesundheitsvorschriften in der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung besonderen Maßnahmen unterliegen,
 5. Fahrzeuge, die zum Verschrotten bestimmt sind,
 6. schwimmende Anlagen und schwimmendes Gerät,

7. der Sport- und Vergnügungsschifffahrt dienende Fahrzeuge,

8. Fahrgastschiffe.

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze nicht ausreichen.

§ 9.2

An- und Abmeldung

(1) Der Schiffsführer hat unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form sein Fahrzeug unverzüglich nach der Ankunft anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Schlepper- und Schiebeboote,
2. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
3. die im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimateten
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 - b) Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
4. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 9.3

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen sich ausreichender Schlepper- oder Schubboothilfe bedienen. Fahrzeuge ohne wirksames Ruder müssen gegen Gieren gesichert sein. Geschleppte Fahrzeuge dürfen erst nach gegenseitiger Verständigung losgeworfen werden.

(2) Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen innerhalb des Hafengebiets geschleppt oder geschoben werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrzeuge manövrierfähig sind und nur auf eine Entfernung bis zu 300 m verholt werden, ohne daß ein Hafenbecken überquert wird.

§ 9.4

Stillegen von Fahrzeugen, Lager- und Wohnschiffe

(1) Fahrzeuge dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde an den hierfür vorgesehenen Plätzen stillgelegt werden.

(2) Der Hafenbehörde müssen auf Verlangen Name und Anschrift einer ortsansässigen Person angegeben werden, die für das Fahrzeug verantwortlich ist.

(3) Fahrzeuge dürfen im Hafengebiet nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zum Lagern von Gütern oder zum Wohnen benutzt werden. Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 9.5

Maschinen- oder Pfahlprobe

(1) Die Erprobung der Antriebsmaschine oder die Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe) ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des § 4.5 darf die Schiffsschraube auch in langsamen Gang gesetzt werden, um eine Eisbildung in den Hafenbecken zu verhindern.

§ 9.6

Sicherheitszone

(1) Die Sicherheitszone im Sinne der §§ 5.7 Abs. 3 und 6.1 Abs. 2 ist gekennzeichnet durch Liegeverbotsschilder gemäß Anlage 7, Abschnitt I, A. 5 der Rheinschiffahrt-polizeiverordnung und durch Zusatzschilder mit der Aufschrift »Sicherheitszone«. Die Kennzeichnung berührt nicht das Recht, Umschlag durchzuführen.

(2) Über §§ 5.7 und 6.1 hinaus ist es verboten, in der Sicherheitszone offenes Feuer und Licht zu unterhalten, zu rauchen oder nichtexplosionsgeschützte Anlagen und Geräte zu betreiben.

(3) In der Sicherheitszone dürfen sich nur Fahrzeuge aufhalten, die sich dort zum Laden oder Löschen befinden. Tankfahrzeuge ohne Maschinenantrieb dürfen nur mit Einverständnis des Lademeisters und frühestens zwei Stunden vor Lade- und Löschbeginn in die Sicherheitszone geschleppt werden.

§ 9.7

Lagerung von Gütern im Bereich von Eisenbahnanlagen

Werden Güter im Bereich von Eisenbahnanlagen gelagert, so muß beiderseits der Eisenbahngleise ein ausreichender Abstand (vgl. § 8 der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 17. März 1971, Ges.Bl. S. 119) eingehalten werden. Auf Flächen, an denen Eisenbahngleise vorbeiführen, ist neben dem Gleiskörper eine Fläche von 80 cm Breite für das Eisenbahnpersonal freizuhalten.

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften für einzelne Häfen

1. Unterabschnitt

Hafen Kehl

§ 10.1

Hafengebiet

(1) Das Hafengebiet Kehl umfaßt die Wasserflächen der Hafenbecken I, II und III, des Verbindungsbeckens und des Oberwasserkanals zum Hafenelektrizitätswerk. Es wird landseitig begrenzt

im Osten durch den Hochwasserdamm auf dem linken Ufer der Kinzig bis zur Nordgrenze der städtischen Kläranlage und Ostgrenze der landeseigenen Grundstücke im Gewann Bremenwört,

im Süden durch die Grenze der landeseigenen Grundstücke im Gewann Bremenwört bis zur Rampenstraße, den ehemaligen Schüttermühlkanal und den Güter- und Personenbahnhof Kehl,

im Westen durch den Hochwasserdamm des Rheins.

(2) Die örtliche Abgrenzung des Hafengebiets ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Die Karte ist bei der Hafenverwaltung Kehl – Körperschaft des öffentlichen Rechts – niedergelegt. Eine weitere Fertigung liegt beim Regierungspräsidium Freiburg i. Br. auf. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 10.2

Ein- und Ausfahrt

(1) Bei der Einfahrt in den Hafen und der Ausfahrt aus dem Hafen sind die Wahrschauzeichen zu beachten.

(2) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen bei der Ausfahrt aus den Hafenbecken I und II in das Verbindungsbecken ein Achtungssignal geben.

§ 10.3

Benutzung des Steigers

Der Steiger am Südende des Hafenbeckens I darf nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.

2. Unterabschnitt

Hafen Karlsruhe

§ 11.1

Hafengebiet

(1) Das Hafengebiet der Städtischen Rheinhäfen Karlsruhe umfaßt die Wasserflächen und das Gelände

1. des bei Rhein-km 359,9 gelegenen Rheinhafens innerhalb des Hafeningdamms XXV bis zum landseitigen Dammfuß sowie das Gelände des Rheinhafendampfkraftwerks der Badenwerk-Aktiengesellschaft sowie das Gelände beiderseits der Wikingerstraße zwischen dem Hafeningdamm XXV und der Alb,

2. des bei Rhein-km 367,5 gelegenen Ölhafens einschließlich des Verbindungskanals zum Rhein innerhalb des Hafeningdamms bis zum landseitigen Dammfuß.

(2) Die örtliche Abgrenzung des Hafengebiets ist in zwei Karten im Maßstab 1 : 7 500 dargestellt. Die Karten sind bei der Stadt Karlsruhe niedergelegt. Eine weitere Fertigung der Karten liegt beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 11.2

Zulassung von Schlepp- und Schubfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen im Becken V des Rheinhafens und im Ölhafen außer in Notfällen nur dann schleppen oder schieben, wenn sie den Anforderungen des § 5.2 entsprechen.

§ 11.3

Besondere Vorschriften für den Rheinhafen

(1) Zur Freihaltung eines genügend breiten Fahrwassers für ein- und auslaufende Fahrzeuge dürfen am Süd- und Nordufer des Verbindungsbeckens nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander liegen. Die Liegeplätze werden nach Westen durch Zeichen abgegrenzt.

(2) Bei einem Maxauer Pegelstand unter 4 m (freiliegende Berme) darf das Südufer nur mit einer Schiffsbreite belegt werden.

§ 11.4

Besondere Vorschriften für den Ölhafen

(1) Ohne Erlaubnis der Hafenbehörde dürfen in den Ölhafen nur einlaufen,

1. Tankschiffe, die im Hafen laden oder löschen,

2. Tankschiffe, die im Hafen Schutz suchen.

(2) Im Ölhafen ist § 5.3 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Im Verbindungskanal ist das Anlegen und Festmachen an den Leitdalben untersagt.

(4) Im Ölhafen dürfen nur Mineralöl und Mineralöl-erzeugnisse umgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann die Hafenbehörde den Umschlag anderer Güter gestatten.

(5) Straßenfahrzeuge dürfen das Hafengebiet nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzen. Für Fahrzeuge bestimmter Behörden und Benutzer des Hafens kann die Hafenbehörde eine allgemeine Erlaubnis erteilen.

3. Unterabschnitt

Hafen Mannheim

§ 12.1

Hafengebiet

(1) Das Hafengebiet umfaßt

die Wasserflächen und das Gelände des Rhein-Neckar-Hafens, der den Handels-, Industrie- und Altrheinhafen einschließt, sowie die Wasserflächen und das Gelände des Rheinhafens. Im Altrheinhafen liegen der Öl- und der Petroleumhafen.

(2) Das Gebiet des Rhein-Neckar-Hafens wird begrenzt zwischen Rhein-km 432,000 und Rhein-km 423,500 durch die Mitte des Rheinstroms,

zwischen Rhein-km 432,000 und der Einmündung der Diffenstraße in die Luzenbergstraße durch die Linie, die 1 m landseitig der Böschungsoberkante des Vordammes, entlang der Nordseite der Wilhelmswörthstraße, 1 m landseitig der Böschungsoberkante des Hochwasserdammes und – östlich der Altrheinbrücke – der Altrheinböschung verläuft,

zwischen der Einmündung der Diffenstraße in die Luzenbergstraße und der Ostseite der Friedrich-Ebert-Brücke durch die Westseite der Luzenbergstraße, den westlichen Fuß des Bahnkörpers und – östlich des Bahnhofs Neckarstadt – durch die Linie, die 1 m landseitig der Böschungsoberkante auf der rechten Neckarseite verläuft,

zwischen der Ostseite der Friedrich-Ebert-Brücke und Rhein-km 423,500 durch die Linie, die 1 m landseitig der Böschungsoberkante auf der linken Neckarseite verläuft, durch die Nordseite der Neckarvorlandstraße, die Westseite der Dalbergstraße und die Ostseite der Freherstraße, entlang des

Dammfußes beiderseits der Freherstraße, die Westseite der Freherstraße, die Nordseite der Werftstraße, die Westseite der Hafenstraße und des Parkings, die Südseite des Schleusenwegs, eine Linie 2,50 m östlich der Gleisachse des östlichen Bahngleises, die Süd- und Ostseite der Rheinvorlandstraße bis zur Konrad-Adenauer-Brücke und die Linie 1 m landseitig der Böschungsoberkante des Rheins. Als Sondergebiete liegen im Rhein-Neckar-Hafen der Öl-

hafen und der Petroleumhafen; diese bestehen aus den Hafenbecken und den dem Umschlag dienenden Uferbereichen.

Nicht zum Rhein-Neckar-Hafen gehört die Friesenheimer Insel, mit Ausnahme

des Umschlagsbereichs am Ölhafen,

des Uferstreifens nördlich der Linie, die 1 m landseitig des Hochwasserdammes am Altrhein und westlich der Linie, die 1 m landseitig des Hochwasserdammes am Rhein des Gebiets südlich des nördlichen Widerlagers der Kammererschleuse und südöstlich der Friesenheimer Straße und der Werkstraße einschließlich des Grundstücks Flst. Nr. 17088/4,

des Uferbereichs östlich und nördlich der Linie, die nördlich des Petroleumhafens 1 m landseitig der Böschungsoberkante des Altrheinnebenarms verläuft, durch die Nordgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 6214 und den nördlichen Dammfuß fortgesetzt wird und schließlich über die Südgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 6213/9 den Umschlagsbereich des Ölhafens erreicht.

(3) Das Gebiet des Rheinauhafens wird begrenzt

zwischen Rhein-km 411,950 und Rhein-km 417,250 durch die Mitte des Rheinstroms,

zwischen Rhein-km 417,250 und der Einmündung des Edinger Riedwegs in die Schwetzingener Landstraße durch die Linie, die 1 m landseitig der Böschungsoberkante des Rheindammes verläuft, durch die Ostseite des Rheinbadwegs, die Südseite der Aufeldstraße, die Ostseite der Angelstraße, die Südwestseite der Rhenaniastraße und der Schwetzingener Landstraße, wobei der Kreuzungsbereich der Hafenbahn mit der Schwetzingener Landstraße im Bereich des Bahnhofs Rheinau in das Hafengebiet einbezogen ist,

zwischen Rhein-km 411,950 und der Einmündung des Edinger Riedwegs in die Schwetzingener Landstraße durch die Linie, die im rechten Winkel von der Flußachse bis zur Westseite des Fußwegs Flst. Nr. 19523 b verläuft, durch die Nordseite des Feldwegs Flst. Nr. 19709, durch die westliche Böschungskrone des Sommerdammes, durch die Nordwestseite des Grundstücks Flst. Nr. 19713, durch die Nordseite des Feldwegs Flst. Nr. 19523, durch die Nordgrenze der Grundstücke Flst. Nr. 19726, 19725 und 19722, durch die Südgrenze der provisorischen Dortmunder Straße, durch die gerade Linie, die von der Dortmunder Straße bis zur Einmündung des Feldwegs Flst. Nr. 19564 in den Feldweg Flst. 19523, durch die Nord-

grenze dieses Feldwegs sowie des Grundstücks Flst. Nr. 26318, durch die Linien, die von der Nordgrenze dieses Grundstücks bis zur Westseite der Rohrhofer Straße verläuft, durch die Westseite der Rohrdorfer Straße und durch die Nordseite des Edinger Riedwegs.

(4) Die örtliche Abgrenzung der Hafengebiete ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 und in drei Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karten sind beim Staatlichen Hafenamt Mannheim niedergelegt. Eine weitere Fertigung liegt beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 12.2

Schiffsverkehr

Das Einsemmen in den Mühlau- und Altrheinhafen ist verboten.

§ 12.3

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge dürfen außer in Notfällen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde schleppen.

(2) Außerhalb der am Rhein und Neckar gelegenen Stromhäfen ist Schubverkehr nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß Schubeinheiten aufgeteilt werden.

§ 12.4

Besondere Vorschriften für den Öl- und den Petroleumhafen

(1) Ohne Erlaubnis der Hafenbehörde dürfen nur Tank-schiffe, die im Hafen laden oder löschen wollen, in den Ölhafen einlaufen.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist nur an den besonders eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätzen und an den Verladeanlagen erlaubt.

(3) Im Ölhafen dürfen nur Mineralöl und Mineralöl-erzeugnisse umgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann die Hafenbehörde den Umschlag anderer Güter gestatten.

(4) Straßenfahrzeuge dürfen das Hafengebiet nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzen. Für Fahrzeuge bestimmter Behörden und Benutzer des Hafens kann die Hafenbehörde eine allgemeine Erlaubnis erteilen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für das Gebiet des Petroleumhafens.

4. Unterabschnitt

Hafen Heilbronn

§ 13.1

Hafengebiet

(1) Das Hafengebiet Heilbronn umfaßt die Wasserflächen und das Gelände

1. am Ostufer des Neckars von km 109,100 bis km 110,500 A in einer Breite von 28 m vom Wasseranschnitt an gerechnet,

2. des Kanalhafens

a) am Ostufer von km 110,640 bis km 112,900 in einer Breite von 28 m vom Wasseranschnitt an gerechnet,

b) am Westufer von km 111,650 bis km 112,350 in einer Breite von 20 m vom Wasseranschnitt an gerechnet,

3. des Alten Neckars

a) am Westufer von km 110,645 A bis km 111,000 A und von km 111,741 A bis km 111,941 A in einer Breite von 20 m vom Wasseranschnitt an gerechnet,

b) am Ostufer von km 111,300 A bis km 112,562 A in einer Breite von 20 m vom Wasseranschnitt an gerechnet,

4. des Salzwerkhafens mit Ausnahme des Geländes am Ostufer,

5. des Osthafens.

(2) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Hafengebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karte ist beim Hafenamt der Stadt Heilbronn niedergelegt. Eine weitere Fertigung liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 13.2

Festmachen, Stilliegen

(1) Am Ufer des Hafengebiets dürfen nur Fahrzeuge festmachen, die für die dort ansässigen Firmen Güter umschlagen oder umgeschlagen haben.

(2) Am westlichen Ufer des Kanalhafens von km 111,650 bis km 112,00 dürfen nur Fahrzeuge festmachen und stilliegen, die im Hafengebiet Güter umschlagen oder umgeschlagen haben.

(3) Am Ufer der in § 13.1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Nrn. 3 und 5 bezeichneten Teile des Hafengebiets dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander liegen.

§ 13.3

Anlegen und Wenden

(1) Bei der Annäherung der Fahrzeuge an die Ufer des Hafens, mit Ausnahme der Ufer der Schwergutumschlagstelle im Osthafen, der Umschlagstelle am Neckar-Ostufer zwischen km 109,500 und km 109,800 sowie des Salzwerkhafens, ist besondere Sorgfalt anzuwenden, damit die im Neigungswinkel 1 : 2 geböschten Ufer nicht beschädigt werden. In diesem Teil des Hafens ist so zu wenden, daß der Böschungsbereich zwischen dem Wasseranschnitt und der Hafensohle nicht berührt wird.

(2) Fahrzeuge, die im Alten Neckar zwischen km 111,650 A und km 112,562 A verkehren, dürfen nur an der durch die Tafel »Wendeplatz« bei km 112,200 A bezeichneten Stelle wenden.

(3) Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 50 m dürfen im Osthafen nicht wenden.

§ 13.4

Umschlag von Schwergut

(1) Der Umschlag von Einzelkolli mit einem Stückgewicht von mehr als 12 000 kg (Schwergut) ist nur an der senkrechten Spundwand am Westufer des Osthafens, südlich der Umschlagstelle Thyssen-Handelsunion AG., gestattet.

(2) Der Umschlag von Schwergut ist der Hafenbehörde spätestens 24 Stunden vor Eintreffen des Umschlagsguts anzuzeigen.

(3) Bei der Lagerung von Schwergut am Ufer ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Uferkante einzuhalten.

§ 13.5

Sonstige Lade- und Löschräume

Die für den Hafen Heilbronn geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme des § 13.2 auch auf den sonstigen wasserrechtlich zugelassenen Lade- und Löschräumen innerhalb des Gebiets der Stadt Heilbronn Anwendung, an denen regelmäßig Güter umgeschlagen werden.

5. Unterabschnitt

Hafen Stuttgart

§ 14.1

Hafengebiet

(1) Das Hafengebiet Stuttgart umfaßt die Wasserflächen und das Gelände

1. des Neckars mit dem Hafenbecken 1 von der Einfahrt in den oberen Vorhafen der Schleuse Obertürkheim bei km 189,052,

2. des Sicherheitshafens und des Hafenbeckens 2,

3. des Hafenbeckens 3 (Ölhafen).

(2) Das Hafengebiet wird begrenzt

1. im Norden und Osten (rechtes Neckarufer) durch die Nord- und Ostseite der Hafenbahnanlagen von der Eisenbahnbrücke über die Uferstraße (B 10) bis zum Ausziehgleis oberhalb der Schleuse Obertürkheim unter Ausschluß der Gleisanlage des DB-Bahnhofes Stuttgart-Hafen,

2. im Süden und Westen (linkes Neckarufer) durch die Uferstraße (B 10) vom Grundstück Am Westkai Nr. 43 bis zum Otto-Konz-Haus Am Westkai 6 und von dort aus durch die Westseite der Hafenbahnanlagen bis zur Eisenbahnbrücke über die Uferstraße (B 10).

Das innerhalb der vorgenannten Umgrenzung befindliche Werk Hedelfingen der Firma Daimler-Benz AG. und die Grundstücke der Wasser- und Schifffahrtsdirektion und der Wasserschutzpolizei bei der Schleuse Obertürkheim gehören nicht zum Hafengebiet.

(3) Die örtliche Abgrenzung des Hafengebiets ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karte ist beim Hafenamtsamt der Stadt Stuttgart niedergelegt; eine weitere Fertigung liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart auf. Beide Fertigungen können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 14.2

Wenden

(1) Als Wendeplatz für Fahrzeuge aller Art ist die durch Tafel bezeichnete Wasserfläche an der Einfahrt in das Hafenbecken 3 zu benutzen.

(2) Innerhalb der Hafenbecken ist das Wenden nur Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und nur dann gestattet, wenn andere Fahrzeuge oder die Hafenanlagen nicht gefährdet werden können.

§ 14.3

Stilliegen

(1) Im Hafenbecken 1 dürfen Fahrzeuge nur im Bereich der durch Tafeln bezeichneten höchstzulässigen Liegebreiten nebeneinander liegen.

(2) In den Hafenecken 2 und 3 dürfen mehr als zwei Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der Hafenebene neben einander liegen.

§ 14.4

Laden und Löschen

Bordgeräte dürfen beim Laden und Löschen nur mit Erlaubnis der Hafenebene verwendet werden.

§ 14.5

Umschlag von Schwergut

Der Umschlag von Einzelkolli mit einem Stückgewicht von mehr als 10 000 kg ist der Hafenebene spätestens 48 Stunden vor Eintreffen des Umschlagsguts anzuzeigen. Bei der Lagerung dieser Einzelkolli am Ufer ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Uferkante einzuhalten.

6. Unterabschnitt

Hafen Plochingen

§ 15.1

Hafengebiet

(1) Das Hafengebiet Plochingen umfaßt die Wasserflächen und das Gelände

1. am linken Ufer des Neckars von km 200,612 bis km 201,430,
2. am rechten Ufer des Neckars von km 200,597 bis km 201,430,
3. den Schutzhafen und Umschlagshafen zwischen km 200,532 und km 200,597.

(2) Die örtliche Abgrenzung des Hafengebiets ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Die Karte ist beim Landratsamt Esslingen niedergelegt. Eine weitere Fertigung liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart auf. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 15.2

Wenden

(1) Fahrzeuge, die aus dem Schutzhafen oder aus dem Hafen am durchgehenden Fluß ausfahren, dürfen nur dort wenden, wo der Schutzhafen vom durchgehenden Fluß abzweigt.

(2) Innerhalb der Hafenecken ist das Wenden nur Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und nur dann gestattet, wenn andere Fahrzeuge oder die Hafenanlagen nicht gefährdet werden können.

§ 15.3

Verhalten bei Hochwasser

Bei nahendem Hochwasser müssen Fahrzeuge, die an der Berme oberhalb km 200,612 liegen, unverzüglich in den Schutzhafen verbracht werden. Ist dies nicht möglich, weil sich die Hochwasserwelle zu rasch nähert oder weil der Schutzhafen belegt ist, müssen die Fahrzeuge unterhalb km 200,612 festgemacht werden.

§ 15.4

Umschlag von Schwergut

(1) Der Umschlag von Schwergut im Sinne des § 13.4 Abs. 1 ist der Hafenebene spätestens 24 Stunden vor Eintreffen des Umschlagsguts anzuzeigen.

(2) Das Schwergut ist vom Fluß aus gesehen, hinter den durchgehenden Hafengleisen zu lagern. Erfordert der Entladevorgang ein kurzfristiges Zwischenabsetzen der Last, so ist ein Abstand von mindestens 3 m von der Uferwand einzuhalten. Das abgesetzte Schwergut ist unverzüglich aus dem Lichtraumprofil der Hafengleise zu entfernen.

FÜNFTER TEIL

Ausnahme-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 16.1

Verweisung aus dem Hafen

Die Hafenebene kann den Schiffsführer anweisen, das Hafengebiet mit Fahrzeug und Mannschaft vor Erledigung der Hafengeschäfte zu verlassen,

1. wenn er ohne die in §§ 2.2 und 9.1 vorgeschriebene Erlaubnis eingelaufen ist,
2. wenn durch das Verhalten des Schiffsführers oder der Mannschaft oder durch den Zustand des Fahrzeuges oder seiner Ladung eine Verletzung von Sicherheit oder Ordnung droht oder herbeigeführt worden ist und die Gefahr oder der ordnungswidrige Zustand auf andere Weise nicht beseitigt werden kann.

§ 16.2

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme von § 2.6 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8, Abs. 2 Nr. 7, § 4.6, § 5.3 Abs. 2, § 5.8 und § 9.6 Abs. 2 befreit, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben dringend geboten ist.

§ 16.3

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2.6, 4.7, 4.10, 5.1 Abs. 2 und 3, 5.7 Abs. 1, 5.16 Abs. 1, 13.2, 13.4, 14.5 und 15.4 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 16.4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.

§ 16.5

Aufhebung von Vorschriften

Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. die Polizeiordnung für den Hafen in Kehl vom 29. September 1933 (GVBl. S. 213),
2. die Polizeiordnung für den Hafen in Karlsruhe vom 29. September 1933 (GVBl. S. 209),
3. die Polizeiverordnung des Innenministeriums für den Ölhafen Karlsruhe vom 16. August 1963 (Ges.Bl. S. 128),
4. die Polizeiordnung für die Häfen in Mannheim vom 29. September 1933 (GVBl. S. 201),
5. die Polizeiverordnung des Innenministeriums für den Ölhafen Mannheim vom 15. Oktober 1965 (Ges.Bl. S. 285),
6. die Verordnung, die Lauerordnung Ladenburg betreffend, vom 30. Dezember 1903 (GVBl. 1904 S. 11),
7. die Polizeiordnung für den Hafen in Heidelberg vom 29. August 1936 (GVBl. S. 123),
8. die Polizeiordnung für den Hafen in Ziegelhausen vom 5. Juli 1938 (GVBl. S. 53),
9. die Polizeiordnung für den Hafen in Neckargemünd vom 29. August 1936 (GVBl. S. 125),
10. die Polizeiordnung für den Hafen in Eberbach vom 29. August 1936 (GVBl. S. 127),
11. die Polizeiordnung für den Sicherheitshafen für Tank- schiffe bei Haßmersheim vom 5. Juli 1937 (GVBl. S. 253),

12. die Verordnung des Innenministers für den Verkehr in den Heilbronner Häfen (Hafenpolizeiverordnung für Heilbronn) vom 19. Februar 1940 (Reg.Bl. S. 25),
13. die Polizeiverordnung des Innenministeriums für den Hafen Stuttgart (Hafenpolizeiverordnung für Stuttgart) vom 8. September 1960 (Ges.Bl. S. 164),
14. die Verordnung, die Hafenordnung für den Tauber- hafen und für den Floß- und Winterhafen in Wert- heim betreffend, vom 7. Januar 1896 (GVBl. S. 35),
15. die Verordnung, die Ordnung für die Ein- und Aus- ladestätte am Main zu Wertheim betreffend, vom 24. Oktober 1914 (GVBl. S. 391).

§ 16.6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. März 1975

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt

DR. BRÜNNER

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Umwelt über die
Durchführung von Meisterprüfungen in den
Ausbildungsberufen der Landwirtschaft**

Vom 17. März 1975

Auf Grund von § 81 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird entsprechend dem Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 15. Oktober 1974 verordnet:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der dreijährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses wird die Berufung eines neuen Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses begrenzt.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag der für den Bezirk der zuständigen Stelle zuständigen Arbeitgeberverbände berufen.

(6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht ehemalige Auszubildende und Ausbilder, der derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber und Mitarbeiter des Prüfungsbewerbers, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Für die Durchführung der Prüfung bestimmt die zuständige Stelle in der Regel jährlich einen Termin.

(2) Die zuständige Stelle gibt diesen Termin einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise in der Regel ein Jahr vorher bekannt.

(3) Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß rechtzeitig Prüfungstag, -ort, -zeitablauf und evtl. Hilfsmittel fest.

(4) Wird die Meisterprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Stellen anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Meisterprüfung

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will (§ 81 Abs. 3 BBiG).

(2) In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen zu erfolgen.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
2. Nachweise über die anschließende praktische Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll,
3. ein selbst verfaßter und handgeschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu entnehmen ist,
4. eine Erklärung, daß die Meisterprüfung in diesem Beruf noch nicht abgelegt oder wann und bei welcher Stelle diese Prüfung nicht bestanden wurde.

Darüber hinaus sollen ggf. Nachweise über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen vorgelegt werden.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem zugelassenen Prüfungsbewerber ist der Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig bekanntzugeben. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie insbesondere auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 11

Prüfungsgegenstand

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse hat, einen Betrieb seines Berufes selbständig zu führen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden. Die Anforderungen in der Meisterprüfung nach den Rechtsverordnungen zu § 81 Abs. 4 BBiG sind zugrunde zu legen.

§ 12

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich nach der für den jeweiligen Beruf zu § 81 Abs. 4 BBiG erlassenen Rechtsverordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung.

(2) Findet die Prüfung nach Absatz 1 schriftlich und mündlich statt, kann dem Prüfling auf Antrag die in der schriftlichen Prüfung erreichte Note von der zuständigen Stelle vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Anforderungen in den jeweiligen Rechtsverordnungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind zu übernehmen.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der mit dem Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in der Landwirtschaft befaßten Dienststellen sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 5 bleibt unberührt.

§ 15

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen die Niederschrift.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die eine Täuschungshandlung unternehmen oder sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund (z. B. durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit) zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der nicht abgeschlossenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil,

ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 12 sowie die Gesamtleistung – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Anforderungen in den jeweiligen Rechtsverordnungen zu § 81 Abs. 4 BBiG – sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= sehr gut = Note 1 = 100–92 Punkte

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= gut = Note 2 = 91–81 Punkte

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= befriedigend = Note 3 = 80–67 Punkte

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= ausreichend = Note 4 = 66–50 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= mangelhaft = Note 5 = 49–30 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= ungenügend = Note 6 = 29–0 Punkte.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Ergibt sich bei Anwendung des Notensystems eine gebrochene Zahl, so ist sie folgendermaßen zu bewerten:

1,00–1,49 = sehr gut

1,50–2,49 = gut

2,50–3,49 = befriedigend

3,50–4,49 = ausreichend

4,50–5,49 = mangelhaft

5,50–6,00 = ungenügend

Bei einer Bruchzahl bleibt die dritte Dezimale unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen entsprechend den Anforderungen in der jeweiligen Rechtsverordnung zu § 81 Abs. 4 BBiG nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern (§ 12) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, wenn die Rechtsverordnung nach § 81 Abs. 4 BBiG keine abweichende Regelung trifft.

(4) Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung »bestanden« oder »nicht bestanden« hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 21

Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

– die Bezeichnung »Zeugnis über die Meisterprüfung«

– die Personalien des Prüfungsteilnehmers

- den Ausbildungsberuf und evtl. Berufszweig
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Der Meisterbrief wird vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt verliehen.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen (§ 20 Abs. 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 23 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei der nicht bestandenen Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil entsprechend den Rechtsverordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung zu § 81 Abs. 4 BBiG auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden,

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8–10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der voraufgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 24

Rechtsmittel

Belastende Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 20 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Meisterprüfungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 17. März 1975

DR. BRÜNNER

Verordnung des Kultusministeriums über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor der Aufnahme des Studiums

Vom 6. Mai 1975

Auf Grund von § 54 Abs. 2 Hochschulgesetz wird nach Anhörung der Universitäten Freiburg und Hohenheim verordnet:

§ 1

In den folgenden an Universitäten des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Studiengängen ist vor der Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit abzuleisten:

1. Im Studiengang Forstwissenschaft mit dem Studienziel Diplomprüfung an der Universität Freiburg,
2. im Studiengang Allgemeine Agrarwissenschaften mit dem Studienziel Diplomprüfung an der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule),
3. im Studiengang Agrarbiologie mit dem Studienziel Diplomprüfung an der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule).

§ 2

(1) Die Anforderungen an die nach § 1 erforderliche praktische Tätigkeit richten sich nach der Anlage. Andere praktische Tätigkeiten werden anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet die nach der jeweiligen Prüfungsordnung für die Zulassung zur Vor- oder Zwischenprüfung zuständige Stelle.

(2) Die Ableistung der praktischen Tätigkeit muß bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. Art und Inhalt der zum Nachweis notwendigen Unterlagen werden vom Universitätspräsidenten oder Rektor im Benehmen mit dem Leiter der betroffenen ständigen Einheit für Forschung und Lehre bestimmt.

§ 3

Der Universitätspräsident oder der Rektor können trotz fehlender oder nicht ausreichender praktischer Tätigkeit zum Studium in den in § 1 genannten Studiengängen zulassen, wenn die Nichtzulassung für den Bewerber eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Bewerber durch die Erfüllung seiner Wehrpflicht, durch Krankheit oder durch andere von ihm nicht zu vertretende Umstände daran gehindert wurde, die praktische Tätigkeit rechtzeitig abzuleisten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 1975

DR. HAHN

Anlage

**zur Verordnung des Kultusministeriums
über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten
vor der Aufnahme des Studiums
vom 6. Mai 1975**

- I. Anforderungen an die vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang Forstwissenschaft mit dem Studienziel Diplomprüfung an der Universität Freiburg abzuleistende praktische Tätigkeit (§ 1 Nr. 1 der Verordnung)

1. Zeitpunkt und Dauer

Die praktische Tätigkeit muß mindestens 8 Wochen umfassen. Sie soll nicht unterbrochen werden.

2. Ausbildende Stelle

Ausbildende Stellen können Forstämter (Forstverwaltungen) aller Waldbesitzarten sein, die von einem Bediensteten des höheren Forstdienstes geleitet werden.

3. Ziel und Inhalt

Die praktische Tätigkeit soll dem Praktikanten einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des angestrebten Berufs vermitteln. Er soll sich durch praktische Mitarbeit insbesondere Kenntnisse folgender Arbeiten im Forstbetrieb aneignen:

- Holzhauerei
- Kulturarbeiten (Kulturbegründung und Kulturpflege)
- Bestandspflege (Jungbestandspflege und Ästungen)
- Forstschutz
- Verwaltungsarbeiten der Forstämter

Je nach Jahreszeit kann das Schwergewicht auf einer der genannten Tätigkeiten liegen. In die praktische Tätigkeit werden Einführungslehrgänge der Landesforstverwaltungen einbezogen.

- II. Anforderungen an die vor der Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Allgemeine Agrarwissenschaften und Agrarbiologie mit dem Studienziel der Diplomprüfung an der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule) abzuleistende praktische Tätigkeit (§ 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung)

1. Zeitpunkt und Dauer

Die praktische Tätigkeit muß mindestens 3 Monate umfassen. Sie soll nicht unterbrochen werden.

2. Ausbildende Stelle

Ausbildende Stellen können alle von der Landwirtschaftsverwaltung anerkannten Ausbildungsbetriebe sein.

3. Ziel und Inhalt

Die praktische Tätigkeit soll dem Praktikanten einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des angestrebten Berufs vermitteln. Er soll sich durch praktische Mitarbeit insbesondere

Kenntnisse folgender Arbeiten, Vorgänge und Probleme im landwirtschaftlichen Betrieb aneignen:

- Landwirtschaftliche Produktionsvorgänge – wichtige Verfahren der Pflanzen- und Tierproduktion
- Betriebsverhältnisse und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
- Soziale und berufsständische Probleme der in der Landwirtschaft Tätigen

In die praktische Tätigkeit werden von der Universität in Verbindung mit der Landwirtschaftsverwaltung veranstaltete Einführungslehrgänge einbezogen.